

Satzung
der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethé“
(Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) sowie der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) , jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Sitzung am **14.12.2011** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethé“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auf Grund des § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethé“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzungen die Beiträge, zu deren Zahlung die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt die Verbandsbeiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um.

(2) Zum Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen gehören alle Grundstücke (Flurstücke), die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Bitterfeld-Wolfen am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenmaßstab) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Bitterfeld-Wolfen laut § 1 bezeichneter Satzungen der Verbände beträgt im Unterhaltungsverband „Mulde“ 15 v.H. und im Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ 16 v.H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen der jeweiligen Unterhaltungsverbände maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012
 - a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ als Flächenbeitragssatz 6,92 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 0,71 €/Einwohner und
 - b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ als Flächenbeitragssatz 7,07 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,09 €/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 0,50 EUR je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb eine Unterhaltungsverbandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Berechnungsgrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Bitterfeld-Wolfen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen zulässig.

(2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den _____.____._____

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anlage
Übersichtsplan Verbandsgebiete